

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S 246) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes können Verkaufsstellen ohne besonderen Anlass an jährlich höchstens acht Werktagen in der Zeit von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein.

Für folgenden Tag wird die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben:

<u>Ort und Tag</u>	<u>Verkaufszeiten</u>
Dingolfing, 18.09.2026	18:00 bis 22:00 Uhr

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1 BayLadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes über den Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 28. Juli 2026



STADT DINGOLFING
gez.
Valentin Walk
1. Bürgermeister